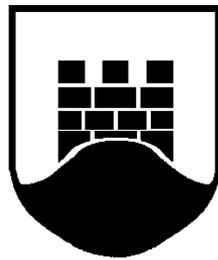


# EINWOHNERGEMEINDE ZUNZGEN

## Abwasserreglement



vom 28. Oktober 2010

<p><b>Ingress</b></p> <p>Die Einwohnergemeindeversammlung der Gemeinde Zunzgen, gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970, beschliesst:</p>	<p><i>Die kursiv gedruckten Texte in der rechten Spalte erläutern den Text der Bestimmungen und sind nicht Bestandteil des Reglements.</i></p>
-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

<p><b>A. Allgemeine Bestimmungen</b></p>	
<p><b>§ 1 Geltungsbereich</b></p>	
<p>Dieses Reglement regelt Planung, Bau, Betrieb, Unterhalt und Finanzierung der Abwasserentsorgung der Gemeinde Zunzgen.</p> <p>Es regelt ferner die Zusammenarbeit mit öffentlich-rechtlichen und privaten Institutionen.</p>	
<p><b>§ 2 Zusammenarbeit, Information und Sorgfaltspflichten</b></p>	
<p><sup>1</sup> Die Gemeinde arbeitet im Bereich der Wasserentsorgung und beim Gewässerschutz mit dem Kanton, anderen Gemeinden und gegebenenfalls mit privaten Institutionen zusammen.</p>	<p><i>Fachstellen des Kantons:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- <i>Amt für Umweltschutz und Energie (AUE)</i></li> </ul>
<p><sup>2</sup> Sie fördert durch gezielte Information und Öffentlichkeitsarbeit verantwortungsbewusstes Verhalten in den Bereichen Wasserkonsum, Wasserverschmutzung, Gewässerschutz und ökologischer Wasserentsorgung.</p>	<p><i>Die Informationspflicht und die Öffentlichkeitsarbeit können erfüllt werden durch</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- <i>entsprechende Kommissionen in der Gemeinde (Fachstellen)</i></li> <li>- <i>Artikel im gemeindeeigenen Informationsblatt zum Schutz der Gewässer</i></li> <li>- <i>Informationsveranstaltungen / Exkursionen</i></li> </ul>
<p><sup>3</sup> Behörden, Bevölkerung und Betriebe beachten bei ihrem gesamten Verhalten folgende Sorgfaltspflichten:</p> <p>a. sie vermeiden Abwasser, indem sie Wasser überlegt und dosiert verwenden,</p> <p>b. sie wenden wenn möglich keine Stoffe an, die Abwassersysteme oder Gewässer gefährden, und sie leiten diese Stoffe nicht in die Kanalisation ein,</p> <p>c. sie gehen mit wassergefährdenden Stoffen, die sich nicht vermeiden lassen, besonders zurückhaltend und vorsichtig um.</p>	<p><i>Die Vermeidung von Abwasser soll in erster Linie die Reduktion der Menge begünstigen. Dabei sind die unterschiedlichen Abwasserarten und deren Einsparpotentiale zu beachten:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- <i>Frischwasser (Trinkwasser). Bezug aus der Wasserversorgung. Die Reduktion ist durch das Verhalten Einzelner gegenüber dem Wasser zu erreichen: Wasserspareinrichtungen (Sparventile, Spülstopp, Regenwassernutzung etc.)</i></li> <li>- <i>Regenwasser. Das anfallende Regenwasser ist, soweit es die Bodenverhältnisse erlauben, zu versickern.</i> <i>Die Nutzung von Regenwasser als:</i> <ul style="list-style-type: none"> <li>- <i>Brauchwasser im Haushalt</i></li> <li>- <i>Brauchwasser für Bewässerungszwecke</i></li> </ul> </li> </ul> <p><i>Sauberes Wasser (stetig fließendes nicht verschmutztes Abwasser). Versickern lassen, nicht fassen</i></p>

<p><b>§ 3 Technische Ausführung</b></p>	
<p><sup>1</sup> Für die technische Ausführung der Anlagen zur Sammlung, Versickerung und Ableitung des Abwassers sind die gesamtschweizerischen Normen und Richtlinien der Fachverbände in der Regel verbindlich. Abweichungen können durch den Gemeinderat genehmigt werden, sofern</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• die Grundsätze des Umwelt- und Gewässerschutzes eingehalten sind und</li> <li>• ein überwiegendes, öffentliches Interesse die Abweichung rechtfertigt</li> </ul>	<p><i>Aufzählend sind dies:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- SN 592 000 'Planung und Erstellung von Anlagen für die Liegenschaftsentwässerung' (VSA / SSIV)</li> <li>- SIA 190 'Kanalisationen' (SIA)</li> <li>- Richtlinie für den 'Unterhalt von Leitungen und Anlagen der Kanalisation und der Grundstückentwässerung' (VSA)</li> <li>- SN 640 535c 'Grabarbeiten, Ausführungsvorschriften' (VSS)</li> <li>- FORM 1416 Richtlinie betreffend 'Arbeiten in Behältern und engen Räumen' (SUVA)</li> <li>- FORM 44008 'Ortsfeste Leitern' (SUVA)</li> </ul> <p><i>Im Kanton BL gelten die Normen und Richtlinien aus der Dokumentation 'Abwasserbewirtschaftung in der Gemeinde' (BUD/AUE)</i></p>
<p><sup>2</sup> Wo gesamtschweizerische Normen und Richtlinien fehlen, sollen die Euronorm-Regelwerke und Richtlinien sinngemäss berücksichtigt werden.</p>	<p><i>Aufzählend sind dies:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- SN EN 13566-4 'Kunststoff-Rohrleitungssysteme für die Renovation von erdverlegten drucklosen Entwässerungsnetzen (Freispielleitungen)'</li> <li>- ASTM F 1216-06 'Standard practice for Rehabilitation of Existing Pipelines and Conduits by the Inversion and Curing of a Resin-Impregnated Tube'</li> <li>- SN EN 13689 'Leitfaden zur Klassifizierung und Planung von Kunststoff-Rohrleitungssystemen für Renovierung'</li> <li>- ATV Merkblatt M143 'Inspektion, Instandsetzung, Sanierung und Erneuerung von Abwasserkanälen und -leitungen'</li> </ul>
<p><b>§ 4 Schadendienst</b></p>	
<p>Mit dem Ziel Schäden zu verhindern respektive zu mindern, unterstützt die Gemeinde den Kanton (wie auch weitere Gemeinden) im Fall von Überschwemmungen und Gewässerverunreinigungen. Die Unterstützung erfolgt mit personellen Mitteln und soweit vorhanden mit Material.</p>	<p><i>Die Unterstützung durch die Gemeinde betrifft vor allem die notwendigen Sofortmassnahmen bei Ha-variefällen, da eine erfolgreiche Schadeneinschränkung meistens nur innert kurzer Zeit erreicht werden kann.</i></p>

<b>B. Abwasseranlagen der Gemeinde</b>	
<p><sup>1</sup> Der Generelle Entwässerungsplan (GEP) bildet die Grundlage für die Erstellung der Abwasseranlagen und die Art der Entwässerung der Einzugsgebiete.</p> <p><sup>2</sup> Der Gemeinderat sorgt für eine regelmässige Überprüfung und Überarbeitung des Generellen Entwässerungsplans. Alle 10 - 15 Jahre soll ein überarbeiteter GEP beschlossen werden.</p> <p><sup>3</sup> Im Rahmen der Planung sind Durchleitungen durch private Grundstücke wo möglich zu vermeiden.</p>	<p><i>Der GEP ist, wie es der Name sagt, eine generelle Planung auf Stufe Konzept und regelt somit keine eigentlichen Detailfragen, vielmehr werden die einzelnen Entwässerungssysteme im besiedelten Lebensraum festgelegt.</i></p> <p><i>Der GEP ist behördenverbindlich, er muss daher bei den Kanalisationsprojekten und den Kanalisationsbewilligungen durch die Gemeinde berücksichtigt werden.</i></p> <p><i>Der GEP sowie eine wesentliche Änderung des GEP kann nicht vom Gemeinderat, sondern muss von der Gemeindeversammlung / vom Einwohnerrat beschlossen werden und bedarf der Genehmigung durch den Regierungsrat.</i></p> <p><i>Die Anforderungen sind definiert im Gesetz über den Gewässerschutz vom 5. Juni 2003 (SGS 782) und im Dekret über den Generellen Entwässerungsplan (GEP) vom 17. Oktober 1996 (SGS 782.2).</i></p>
<b>§ 6 Projektierung und Bau</b>	
Die Gemeinde erstellt die Anlagen zur Sammlung und Ableitung des Abwassers im Rahmen des GEP.	<i>Die Gemeinden sind zur Abnahme und Weiterleitung des Abwassers im Rahmen des GEP verpflichtet.</i>
<b>§ 7 Enteignung</b>	
<p><sup>1</sup> Für die Realisierung von baulichen Massnahmen im Rahmen des Generellen Entwässerungsplans erwirbt die Gemeinde nach Möglichkeit das Durchleitungsrecht oder den nötigen Grundstücksanteil. Ist beides nicht möglich oder existiert keine zumutbare Alternative, so erwirbt die Gemeinde das Eigentum am nötigen Grundstück auf dem Weg des gerichtlichen Enteignungsverfahrens.</p>	<p><i>Nach Möglichkeiten sind die kommunalen Abwasseranlagen im öffentlichen Areal zu erstellen (im Hinblick auf eine ständige Zugänglichkeit für Unterhaltsarbeiten sinnvoll). Müssen in Ausnahmefällen kommunale Anlagen in privatem Areal erstellt werden, müssen die Rechte erworben und die permanente Zugänglichkeit gesichert werden.</i></p>
<p><sup>2</sup> Für die Planaufgabe und das Enteignungsverfahren gelten die Bestimmungen des Enteignungsgesetzes.</p>	<p><i>Kant. Enteignungsgesetz vom 19.06.1950</i></p>

<p><b>§ 8      Betrieb und Unterhalt</b></p>	
<p>Die Gemeinde sorgt für den ordnungsgemässen Betrieb, den Unterhalt und den Ersatz der Abwasseranlagen. Sie prüft die Anlagen regelmässig auf ihre Funktionstüchtigkeit und ergreift die erforderlichen Massnahmen.</p>	<p><i>Darunter fallen:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- <i>Spülung der Kanalisation (Abschwemmen von Feststoffen)</i></li> <li>- <i>Reinigung der Kanalisation (Abfräsen harter Ablagerungen)</i></li> <li>- <i>Beseitigung von Schäden in der Kanalisation:</i>  <i>Instandstellung (Lebensdauer 20 Jahre)</i>  <i>Sanierung (Lebensdauer 50 Jahre)</i>  <i>Ersatz (Lebensdauer 50-100 Jahre)</i></li> <li>- <i>Instandhaltung von Kontroll- und Spezialschächten</i></li> <li>- <i>Instandhaltung von Regenentlastungen</i></li> <li>- <i>Kontrolle der Kanalisationen nach Schäden und Fehlan schlüssen mittels Kanalfernsehen oder visuell durch Begehung</i></li> </ul>
<p><b>§ 9      Haftungsausschluss</b></p>	
<p><sup>1</sup>Hat die Abnehmerin die Entsorgungsanlagen fachgerecht und nach GEP erstellt sowie ordnungsgemäss betrieben und unterhalten, so haftet sie nicht für Schäden durch die Abwasseranlagen, die den Nutzern entstehen.</p> <p><sup>2</sup>Ebenso ist eine Haftung seitens der Nutzer gegenüber der Abnehmerin ausgeschlossen, wenn die Anlagen der Nutzer fachgerecht und gemäss genehmigter Bauplanung erstellt sind und ordnungsgemäss betrieben und unterhalten werden.</p>	

<p><b>C. Private Abwasseranlagen</b></p>	
<p>I. Bewilligungspflicht</p>	
<p><b>§ 10 Bewilligungspflicht</b></p>	
<p><sup>1</sup> Anschlüsse der Abwasser-Entsorgungsanlagen der Nutzer an die Abwasserentsorgungsanlagen der Abnehmerin bedürfen einer Bewilligung durch die Gemeinde. Änderungen solcher Anschlüsse sind ebenfalls bewilligungspflichtig.</p> <p>Für die Erteilung der Anschlussgenehmigung ist der Gemeinderat zuständig. Er knüpft die Bewilligung an Bedingungen, sofern gesetzliche Grundlagen dafür existieren.</p> <p>Das Ableiten von Abwasser in ein oberirdisches Gewässer bedarf zusätzlich einer kantonalen Bewilligung.</p> <p>Das Ableiten von Gebrauchtwasser in oberirdische Gewässer ist in der Regel ausgeschlossen.</p>	<p><i>Bei einem Umbau einer resp. bei einem Anbau an eine bestehende Liegenschaft sowie bei der Veränderung der Umgebungsarbeiten darf das Entwässerungssystem als verändert resp. erweitert betrachtet werden, da sich unter anderem die Abwassermenge ändert.</i></p> <p><i>Als öffentliche Kanalisationen gelten alle Kanäle, die dazu dienen, Abwasser der Liegenschaftsentwässerungen zu transportieren und abzuleiten:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- <i>Mischwasserkanal (gemeinsames Ableiten von verschmutztem und nicht verschmutztem Abwasser)</i></li> <li>- <i>Schmutzwasserkanal (Ableiten von verschmutztem Abwasser)</i></li> <li>- <i>Regen- oder Meteorwasserkanal (Ableiten von nicht verschmutztem Abwasser)</i></li> <li>- <i>Sauberwasserleitung (Ableiten von stetig fliessendem nicht verschmutztem Abwasser)</i></li> </ul> <p><i>Anhang 6 der Kantonalen Gewässerschutzverordnung (kGSchV) vom 13. Dezember 2005 (SGS 782.11) legt fest, in welchen Fällen eine Bewilligung des Kantons erforderlich ist.</i></p>
<p><sup>2</sup> Soll das Abwasser einer Liegenschaft gemäss dem GEP direkt in einen nicht kommunalen Kanal geleitet werden, so stellt die Gemeinde die Unterlagen dem Werkeigentümer zur Prüfung und Stellungnahme zu. Der Gemeinderat erteilt die Kanalisationsbewilligung unter Berücksichtigung der Auflagen des Werkeigentümers. Vorbehalten bleibt die kantonale Abwasserbewilligung gemäss § 7 Abs. 2 und § 9 des Gesetz über den Gewässerschutz.</p>	<p><i>Als Sammelkanäle des Kantons bzw. eines Zweckverbandes gelten Kanalisationen, die entweder ausserhalb des Siedlungsgebietes Abwasser ableiten oder sich innerhalb von Siedlungsgebieten befinden und im Besitz des Kläranlagebetreibers sind.</i></p>

II. Abwasserentsorgung	
<b>§ 11 Liegenschaftsentwässerung</b>	
<p><sup>1</sup> Von bebauten Grundstücken ist gemäss den Vorgaben des GEP</p> <p>a. verschmutztes Abwasser abzuleiten;</p> <p>b. nicht verschmutztes Abwasser abzuleiten oder versickern zu lassen.</p>	<p><i>Der Bereich der öffentlichen Kanalisationen wird im eidg. Gewässerschutzgesetz Art. 11 geregelt:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- <i>Bauzonen</i></li> <li>- <i>ausserhalb von Bauzonen, wo es zweckmässig und zumutbar ist</i></li> </ul>
<p><sup>2</sup> Grundeigentümerinnen und -eigentümer oder Baurechtsnehmerinnen und -nehmer sind verpflichtet, die notwendigen Massnahmen zur Umsetzung von Abs. 1 Buchstabe b. zu treffen</p> <p>a. bei der Errichtung von Neubauten oder Umbauten, die einem Neubau gleichkommen;</p> <p>b. spätestens bei Erneuerung der Hausanschlussleitung oder</p> <p>c. spätestens 15 Jahre nach Erneuerung der sie betreffenden kommunalen Abwasseranlagen.</p>	
<p><sup>3</sup> Nichtverschmutztes Abwasser soll wo möglich auf dem Grundstück selbst versickert werden.</p>	<p><i>Als Versickerung gilt die Ableitung von nicht verschmutztem Abwasser in geeigneten Bauwerken in den Boden.</i></p> <p><i>Eine Versickerung z.B. in einer Sickergalerie und die anschliessende Ableitung in eine Kanalisation gilt nicht als Versickerung in dem Sinne, dass das nicht verschmutzte Abwasser nicht abgeleitet wird.</i></p>
<p><sup>4</sup> Die Gemeinde kann bei Regenwasser-Nutzungsanlagen und bei privater Wasserversorgung die Installation von messtechnischen Einrichtungen zur Erfassung der genutzten Wassermenge (Wasserbezug) verlangen.</p>	

<p>III. Erstellung, Betrieb und Unterhalt, Stilllegung</p>	
<p><b>§ 12 Grundsatz</b></p>	
<p><sup>1</sup> Die private Abwasseranlage endet nach dem Anschlussstück an die öffentliche Kanalisation.</p>	<p><i>Die Grenzen zwischen den privaten und öffentlichen Abwasseranlagen können wie folgt definiert werden:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- <i>Bau: Anschlussstück inkl. Einführung in den öffentlichen Kanal geht zu Lasten der Privaten.</i></li> <li>- <i>Unterhalt: Reinigung der privaten Anlagen ist durch den Liegenschaftsbesitzer auszuführen. Analog die Reinigung der öffentlichen Anlagen durch die Gemeinde resp. Kanton / Zweckverband.</i></li> <li>- <i>Sanierungen: Bei den privaten Anlagen ist wiederum der Liegenschaftsbesitzer zuständig, bei den öffentlichen Anlagen der entsprechende Betreiber.</i></li> </ul>
<p><sup>2</sup> Der Grundeigentümer bzw. die Grundeigentümerin oder die Baurechtsnehmerin bzw. der Baurechtsnehmer trägt die Kosten für die Erstellung, den Betrieb und den Unterhalt der privaten Abwasseranlagen sowie für deren fachgerechten Anschluss an die Abwasseranlagen der Gemeinde.</p> <p>Verbindliche Fristen werden in der Verordnung geregelt.</p>	<p><i>So sind demnach zu sanierende Einläufe, die bei der Erstellung der Liegenschaftsentwässerung schlecht oder gar nicht verputzt wurden, Sache der Liegenschaftsbesitzer (Bau). Auftretende Verkalkungen an der Rohrwandung der kommunalen Kanalisation, die bei einem seitlichen privaten Einlauf auftreten können, fallen hingegen in den Unterhalt des Betreibers der öffentlichen Kanalisation.</i></p>
<p><sup>3</sup> Der Anschluss an die Abwasseranlagen der Gemeinde darf nur von fachlich ausgewiesenen Unternehmen ausgeführt werden.</p> <p>Der Gemeinderat bestimmt mehrere geeignete Unternehmer.</p>	<p><i>Der Anschluss ist nach der Erstellung zu prüfen. Mit Kanalfernsehaufnahmen kann dies erfolgen. Die Aufnahmen sollen Bestandteil der technischen Abnahme einer Hausanschlussleitung sein. Damit wird sichergestellt, dass die öffentliche Kanalisation an dieser Stelle dicht ist.</i></p> <p><i>Die entsprechenden Richtlinien für einen fachgerechten Anschluss finden sich unter anderem in der Norm SN 592 000.</i></p>
<p><sup>4</sup> Die Gemeinde kann ungenutzte Anschlussleitungen gestützt auf eine rechtskräftige Stilllegungsverfügung abtrennen. Die Kosten gehen zu Lasten des Eigentümers der Anschlussleitung.</p>	

<p><b>§ 13    Unterhaltspflicht</b></p>	<p><i>Grundsätzlich: Der Gewässerschutz ist nur eine Seite, die es beim Unterhalt zu beachten gilt. Ein einwandfreier Betrieb, durch geeignete Unterhaltsarbeiten und Sanierungsmassnahmen gewährleistet, erhöht die Sicherheit, dass keine Verstopfungen zu Rückstaus des Abwassers in Gebäude führen können (Sicherheiten für den Liegenschaftsbesitzer).</i></p>
<p><sup>1</sup> Private Abwasseranlagen sind so zu unterhalten, dass sie gemäss den Bestimmungen des Gewässerschutzgesetzes betrieben werden können.</p>	<p><i>Unterhalt gemäss der Norm SN 592 000 sowie der Richtlinie 'Unterhalt von Kanalisationen' (VSA).</i></p> <p><i>Zum privaten Unterhalt gehören:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- <i>Reinigen der Leitungen (Spülen resp. Instandstellen)</i></li> <li>- <i>Reinigen der Schächte (Schlammsammler, Mineralöl- und Fettabscheider)</i></li> <li>- <i>Funktionskontrollen aller Abwasseranlage-teile, ggfs. Instandstellungen</i></li> </ul>
<p><sup>2</sup> Die Gemeinde kann von den Liegenschaftseigentümern bzw. Liegenschaftseigentümerinnen den Nachweis verlangen, dass ihre Abwasseranlagen dicht sind.</p>	<p><i>Der Dichtigkeitsnachweis wird dem Verursacher, also dem Eigentümer, übertragen.</i></p> <p><i>Dichtigkeitsprüfungen können sein:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- <i>Prüfung mit Wasser (SIA 190)</i></li> <li>- <i>Prüfung mit Luft (SIA 190)</i></li> </ul> <p><i>Prüfungen mittels Kanalfernsehen sind keine Dichtigkeitsprüfungen, sondern geben einen visuellen Eindruck des Zustandes der Kanalisation. Im weitesten Sinne kann jedoch die visuelle Prüfung als Nachweis ausreichen.</i></p>
<p><sup>3</sup> Die Gemeinde kann finanzielle Beiträge für Kontrollen der privaten Anschlussleitungen entrichten.</p>	<p><i>Soll als Anreiz für die Untersuchungen gelten, die zu Sanierungsmassnahmen und somit im privaten Bereich zu gewässerschützerischen Aktionen führen können.</i></p>

<b>§ 14 Haftung</b>	
Der Grundeigentümer bzw. die Grundeigentü- merin oder die Baurechtsnehmerin bzw. der Bau- rechtsnehmer haftet für alle Schäden, die durch ihre privaten Abwasseranlagen verursacht wer- den.	<i>Durch Schäden können verursacht werden:</i> - <i>Bodenverschmutzungen</i> - <i>Grundwasserverschmutzungen</i> - <i>Trinkwasserverunreinigungen</i> - <i>...</i>
<b>§ 15 Duldungs- und Auskunftspflicht</b>	
Für Kontrollzwecke ist den Gemeindebehörden oder den von ihnen beauftragten Organen der Zutritt zu den Abwasseranlagen zu gewähren und die erforderlichen Auskünfte sind zu erteilen.	
<b>D. Finanzierung</b>	
I. Allgemeine Bestimmungen	
<b>§ 16 Grundsatz</b>	
<sup>1</sup> Das Kanalisationswesen der Gemeinde wird im Rechnungswesen als Spezialfinanzierung geführt, die mittelfristig ausgeglichen gestaltet werden muss.	<i>Dies entspricht §18 der Gemeindefinanzver- ordnung.</i>
<sup>2</sup> Die Kosten der Gemeinde für Bau, Betrieb, Un- terhalt und Ersatz ihrer Abwasseranlagen sowie die von den Kläranlagenbetreibern überbundenen Kosten werden wie folgt weiterbelastet:	<i>Das System der Gebührenerhebung basiert auf folgenden Überlegungen:</i>
a. den Grundeigentümerinnen und Grundeigen- tümern in Form von einmaligen Erschlies- sungsbeiträgen für die Möglichkeit des An- schlusses an die Abwasseranlagen der Ge- meinde;	<i>Erschliessungsbeiträge (auch Vorteilsbeiträge genannt) können in Gebieten mit Neuer- schliessungen erhoben werden, damit der Gemeinde die getätigten Bauinvestitionen möglichst rasch von den Nutzniessern zu- rückerstattet wird.</i>
b. den Grundeigentümerinnen bzw. den Grundei- gentümern oder den Baurechtsnehmerinnen bzw. den Baurechtsnehmern in Form von An- schlussgebühren für den Anschluss an die Abwasseranlagen der Abnehmerin;	<i>Mit den Anschlussgebühren kauft sich eine Grundeigentümerin bzw. ein Grundeigentü- mer oder eine Baurechtsnehmerin bzw. ein Baurechtsnehmer in die öffentliche Kanalisa- tion ein und erwirbt damit das Recht, die öf- fentliche Kanalisation nutzen zu können. Ab- hängig davon, ob in einem früheren Zeitpunkt bereits Vorteilsbeiträge erhoben wurden, kön- nen mit den Anschlussgebühren die anteil- mässigen Investitionskosten für die Kanalisa- tion den Anschliessenden teilweise oder ganz in Rechnung gestellt werden.</i>
c. es kann den Nutzerinnen und Nutzern eine jährliche Grundgebühr belastet werden;	<i>Ergänzung zu den bisherigen jährlichen Ge- bührenerhebungen anhand der Wassermen- ge.</i>

	<p><i>Mit der Grundgebühr wird eine Basiseinnahme für die Gemeinde gesichert, die unabhängig von der Abwassermenge erhoben wird.</i></p> <p><i>Mit der Grundgebühr ist ein Teil des Unterhaltes an den Abwasseranlagen zu bestreiten, denn dieser ist unabhängig, ob die Anlagen benutzt werden oder nicht, durchzuführen (Werterhaltung, Fixkosten).</i></p>
d. den Nutzerinnen und Nutzern in Form von jährlichen Abwassergebühren;	<p><i>Die jährlichen Abwassergebühren werden weiterhin verursachergerecht erhoben. Die eingeleiteten Abwassermengen werden dafür als Grundlage für die Gebührenberechnungen verwendet.</i></p>
e. In Form von Gebühren für Bewilligungen, Kontrollen und besondere Dienstleistungen in der Höhe der effektiv verursachten Kosten.	<p><i>Diese Gebühren decken die Aufwendungen der Gemeinde für erbrachte Dienstleistungen im Abwasserwesen.</i></p>
<sup>3</sup> Im Falle einer Änderung der Eigentums- oder Besitzverhältnisse veranlasst die Grundeigentümerin oder der Grundeigentümer bei der Abnehmerin die Ermittlung der bis zum Eigentums- bzw. Besitzübergang angefallenen Abwassergebühren.	<p><i>Mit dieser Regelung wird klar festgehalten, wie im Falle einer Änderung der Eigentums- oder Besitzverhältnisse in Bezug auf die Abwassergebühren vorzugehen ist und wer der Gemeinde für die Gebühren bei Bedarf haftet.</i></p>
Die bisherige Grundeigentümerin oder der bisherige Grundeigentümer haftet der Gemeinde bei Änderung der Eigentumsverhältnisse für die Abwassergebühren, die bis zum Zeitpunkt des Eigentumsübergangs angefallen sind. Bei Änderung der Besitzverhältnisse (Miete, Baurecht) haftet die Grundeigentümerin oder der Grundeigentümer für die Abwassergebühren, die bis zum Zeitpunkt des Besitzübergangs angefallen sind.	

<b>§ 17 Festlegung der Beiträge und Gebühren</b>	
<p><sup>1</sup> Die Gemeindeversammlung legt die Ansätze für die Berechnung der Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren im Anhang zu diesem Reglement fest.</p>	<p><i>Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren dienen dazu Neuerschliessungen abzugelten (Investitionskosten, grössere Abwassermengen). Diese Beiträge sollen aus Gründen der Rechtssicherheit und Rechtsgleichheit längerfristig gleich bleiben und indiziert werden.</i></p>
<p><sup>2</sup> Die Gemeindeversammlung legt die jährlichen Abwassergebühren sowie die Gebühren für Bewilligungen, Kontrollen und besondere Dienstleistungen fest.</p>	<p><i>Mit den jährlichen Gebühren sind Betrieb und Unterhalt sowie Ersatz bestehender Abwasseranlagen zu bestreiten. Da die Gebühren kostendeckend zu erheben sind, hat die Gemeinde mehrjährige Finanzierungs- und Investitionsplanungen zu erstellen. Diese Gebühren sind jeweils mittelfristig dem entsprechenden Bedarf anzupassen.</i></p> <p><i>Die übrigen Gebühren müssen kostendeckend sein.</i></p>
<p><sup>3</sup> Die Gemeinde erhebt die Abwassergebühren durch eine Verfügung.</p>	<p><i>Die Abwassergebühren können auch als Rechnung mit Rechtsmittelbelehrung verfügt werden.</i></p>
<b>§ 18 Vorfinanzierung und Selbsterschliessung</b>	
<p><sup>1</sup> Werden Bauzonen nicht fristgerecht erschlossen oder werden im Rahmen von Erschliessungsprogrammen Etappierungen vorgesehen, können Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer ihr Land nach Projekten, die sich auf den GEP stützen und die vom Gemeinderat zu genehmigen sind, selbst erschliessen (Selbsterschliessung) oder die Erschliessung bevorschussen (Vorfinanzierung).</p>	<p><i>Bei der Vorfinanzierung liegen Projektierung, Überwachung der Ausführung und Abrechnung bei der Gemeinde. Bei der Selbsterschliessung hat die Gemeinde ein Aufsichtsrecht.</i></p>
<p><sup>2</sup> Wollen Dritte die gemäss Abs. 1 erstellten Abwasseranlagen mitbenützen, so müssen sie daran vor der Erteilung der Baubewilligung einen Beitrag leisten, der ihrer Mitbeanspruchung entspricht. Der Gemeinderat legt die Höhe des Beitrags fest und zieht ihn zuhanden der Berechtigten ein.</p>	<p><i>Im kantonalen Raumplanungs- und Baugesetz (RBG) § 84 'Vorfinanzierung der Erschliessung' und § 85 'Selbsterschliessung' sind weitere Grundlagen ersichtlich.</i></p>
<p><sup>3</sup> Hat die Gemeindeversammlung den ausstehenden Kredit bewilligt, so zahlt die Gemeinde die vorgeschossenen Mittel den Berechtigten unter Verrechnung der geschuldeten Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren zinslos zurück.</p>	

<b>§ 19 Zahlungsmodalitäten</b>	
<p><sup>1</sup> Die Erschliessungsbeiträge (Vorteilsbeiträge) werden nach der Erstellung der öffentlichen Abwasseranlagen, die Anschlussgebühren nach erfolgtem Anschluss der privaten Abwasseranlagen daran erhoben.</p>	<p><i>Für die Beiträge und Gebühren besteht zugunsten der Gemeinde ein gesetzliches Grundpfandrecht ohne Eintragung im Grundbuch und allen anderen Pfandrechten vorgehend (§ 148 EG ZGB).</i></p>
<p><sup>2</sup> Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren sind innert 60 Tagen, die jährlichen Abwassergebühren sind innert 30 Tagen nach der Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.</p>	
<p><sup>3</sup> Bei Überschreitung des Fälligkeitstermins wird ein Verzugszins erhoben. Die Höhe des Verzugszins wird in der Tarifverordnung geregelt.</p>	<p><i>Die Höhe des Verzugszinses wird in der Vollzugsverordnung/Tarifverordnung festgelegt (mit Gemeinderatsbeschluss).</i></p>
<b>§ 20 Verjährung</b>	
<p>Der Anspruch auf Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren verjährt nach 3 Jahren ab dem Zeitpunkt, in dem sie erhoben werden können.</p>	<p><i>Das Gesetz über die Enteignung (SGS 410) legt in § 95 fest, dass – soweit nicht etwas anderes bestimmt ist – die Ansprüche auf Vorteilsbeiträge untergehen, wenn sie gegenüber den Belasteten nicht innert zwei Jahren geltend gemacht werden, nachdem die öffentliche Abwasseranlage fertiggestellt bzw. der Anschluss der privaten Abwasserleitungen daran erfolgt ist. Hier besteht die Möglichkeit, eine andere Frist für die Verjährung festzulegen, z.B. 3 oder 5 Jahre.</i></p>
II. Erschliessungsbeitrag	
<b>§ 21 Beitragspflicht</b>	
<p><sup>1</sup> Der Erschliessungsbeitrag innerhalb des GEP richtet sich nach der Fläche des erschlossenen Grundstücks.</p>	<p><i>Der Erschliessungsbeitrag dient dazu, der Gemeinde einen Teil der Investitionskosten an Neuerschliessungen zurückzuerstatten. Es spielt keine Rolle, wie die Grundstücksfläche aussieht (Wiesland, befestigte Flächen) resp. entwässert (Ableitung oder Versickerung von nicht verschmutztem Abwasser) wird.</i></p>

<p><sup>2</sup> Der Gemeinderat legt den Erschliessungsbeitrag fest, wenn das Grundstück nicht innerhalb des GEP (Bauzone) liegt. Er orientiert sich dabei an den tatsächlichen Kosten.</p>	<p><i>Grundsätzlich soll in diesen Fällen der Erschliessungsbeitrag und die Anschlussgebühr die effektiven Kosten der Gemeinde abdecken.</i></p>
<p><sup>3</sup> In der Bauzone ist der Erschliessungsbeitrag unabhängig davon geschuldet, ob das Grundstück überbaut ist oder nicht.</p>	<p><i>Das erschlossene Grundstück gewinnt an Wert. Die Nutzung der nun bestehenden Abwasseranlagen ist jederzeit möglich.</i></p>
<p>III. Anschlussbeitrag (Anschlussgebühr)</p>	
<p><b>§ 22 Anschlussbeitrag</b></p>	<p><i>Mit dem Anschlussbeitrag respektive der Anschlussgebühr wird der Tatsache Rechnung getragen, dass das Kanalisationsnetz nun genutzt wird.</i></p>
<p><sup>1</sup> Der Anschlussbeitrag wird aufgrund des Brandversicherungswert, gemäss Angaben der Gebäudeinformation der Basellandschaftlichen Gebäudeversicherung, bemessen.</p>	<p><i>Die Faktoren Grundstückfläche, Gebäudevolumen und Brandversicherungswert können verschieden gewichtet werden und es können einzelne bzw. zwei beliebige Faktoren ganz weggelassen werden. Es besteht auch die Möglichkeit andere Faktoren einzuführen (z.B. bebaute Fläche, Nutzungsart, Belastungswert).</i></p>
<p><sup>2</sup> Ein bereits geleisteter Erschliessungsbeitrag wird bei der Rechnungsstellung des Anschlussbeitrages in Abzug gebracht.</p>	
<p><sup>3</sup> Bei Umnutzungen, Um- und Erweiterungsbauten wird der Anschlussbeitrag gegenüber dem ursprünglichen Brandversicherungswert erhöhten Teil des Brandversicherungswertes erhoben.</p>	
<p><sup>4</sup> Reduzieren sich Grundstückfläche, Gebäudevolumen oder Brandversicherungswert, erfolgt keine Rückerstattung früher bezahlter Beiträge.</p> <p>Wird eine Parzelle in mehrere Parzellen aufgeteilt, so entsteht durch die Aufteilung kein neuer Anspruch der Gemeinde auf Erschliessungsbeiträge.</p>	
<p><sup>5</sup> Die nachgewiesenen Kosten für subventionierte Massnahmen zur Reduktion des Energie- oder des Wasserverbrauchs werden bei der Ermittlung des Anschlussbeitrages, von den anrechenbaren Kosten, in Abzug gebracht.</p>	

IV. Abwassergebühren	
<b>§ 23 Jährliche Abwassergebühr</b>	
<p><sup>1</sup> Die Abwassergebühr wird in Form</p> <p>a. einer Schmutzwasser-Mengengebühr aufgrund der jährlichen Wasserbezugsmenge und</p> <p>b. einer Regenwasser-Mengengebühr in Abhängigkeit von der entwässerten Fläche in Rechnung gestellt.</p>	<p><i>Das Gewässerschutzgesetz verpflichtet die Gemeinden, die Gebühr nach der Menge des in die Kanalisation eingeleiteten Abwassers zu erheben.</i></p> <p><i>Die Gebühr bemisst sich nach dem Wasserbezug und dem in die Schmutzwasser-Kanalisation abgeleiteten Meteor- und Sauberwasser.</i></p> <p><i>Wird das auf einem Grundstück anfallende unverschmutzte Abwasser nicht versickert, in ein oberirdisches Gewässer abgeleitet oder getrennt vom verschmutzten Abwasser bis zur Grundstücksgrenze geführt zum späteren Anschluss an eine noch zu erstellende Sauberwasser-Kanalisation, wird für diese Wassermenge eine Gebühr analog der Gebühr nach Wasserbezug erhoben.</i></p> <p><i>Die Meteorwassermenge berechnet sich durch die Multiplikation der durchschnittlichen Regenwassermenge pro Quadratmeter und Jahr (1 m<sup>3</sup>/m<sup>2</sup>) mit der überbauten und/oder versiegelten Fläche des Grundstücks.</i></p> <p><i>Als versiegelt gelten alle Flächen, die über die Kanalisation entwässert werden. Für Gebäude ist die Gebäudefläche gemäss Grundbuchvermessung massgebend.</i></p>
<b>§ 24 Mengengebühr Regenwasser</b>	
<p><sup>1</sup> Die Mengengebühr für die Ableitung von Regenwasser bemisst sich nach der tatsächlich angeschlossenen Fläche (m<sup>2</sup>), abhängig von der privaten Entwässerung (Mischsystem, Trennsystem oder Versickerung).</p>	<p><i>Auch hier wird unabhängig vom Entwässerungssystem der Gemeinde die Mengengebühr bemessen, die Berechnung richtet sich nur nach der privaten Grundstücksentwässerung.</i></p> <p><i>Bei Versickerung / Direkteinleitung in ein offenes Fliessgewässer ist keine Mengengebühren zu entrichten, da die kommunalen Abwasseranlagen nicht benutzt werden.</i></p>
<p><sup>2</sup> Für verschiedenartige abflusswirksame Flächen können vom Gemeinderat in der Vollzugsverordnung unterschiedliche Abflussfaktoren festgelegt werden.</p>	<p><i>Für die mittlere jährliche Niederschlagsmenge können ortsspezifische Niederschlagsmengen angewandt werden oder es ist die mittlere regionale Niederschlagsmenge von 1'000 mm einzusetzen, die auch der Kanton als Verrechnungsgrundlage anwendet.</i></p>

	<p><i>Hier kann in der Vollzugsverordnung differenziert werden zwischen Arten von befestigten Flächen, die unterschiedlich abflusswirksam sind:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- <i>mit grosser Wirkung; Asphalt-, Betonstrassen und -plätze; Dächer ohne Retention (Rückhaltmassnahmen für anfallendes Regenwasser)</i></li> <li>- <i>mit kleiner Wirkung: Mergelstrassen und -plätze; Flächen mit Rasengittersteine; Dachflächen mit Retentionen (z.B. Begrünung)</i></li> </ul> <p><i>Die unterschiedlichen Abflussbeiwerte von verschiedenen befestigten Flächen sind nach der Schweizer Norm SN 592000 – 2002 definiert.</i></p>
<p><b>§ 25 Bei der Gebührenerhebung zu berücksichtigende Wassermengen</b></p>	
<p><sup>1</sup> Werden mehr als 20 % oder mehr als 500 m<sup>3</sup>/Jahr der verbrauchten Wassermenge nachweislich nicht in die Schmutz- oder Mischwasserkanalisation abgeleitet, wird auf Antrag diese Menge bei der Gebührenerhebung in Abzug gebracht.</p>	
<p><sup>2</sup> Die Nachweise für die nicht gebührenpflichtige Abwassermenge sind durch die Wasserbezügerinnen bzw. Wasserbezüger in der Regel durch von der Gemeinde abgenommene Wasserzähler zu erbringen.</p>	
<p><sup>3</sup> Regenwassernutzungen werden bei der Gebührenerhebung berücksichtigt. Für die Erhebung dieser Abwassermenge ist die Gemeinde zuständig (Wasserzähler).</p>	
<p><sup>4</sup> Abwassermengen aus privaten Wasserversorgungen (Quellen, Grundwasser) werden bei der Gebührenerhebung hinzuaddiert.</p> <p>Für die Erhebung dieser Abwassermenge ist die Gemeinde zuständig (Wasserzähler).</p>	
<p><b>§ 26 Stetig fliessendes nicht verschmutztes Abwasser</b></p>	

<p><sup>1</sup> Für die Ableitung stetig fliessenden unverschmutzten Abwassers einer Liegenschaft, aus Kühlsystemen, Brunnen und vergleichbaren Einrichtungen, muss eine Mengengebühr entrichtet werden, sofern die Menge erheblich ist. Die Mengengebühr bemisst sich nach der Menge (m<sup>3</sup>) Wasser, die eingeleitet wird, abhängig von der privaten Entwässerung (Mischsystem oder Trennsystem).</p>	<p><i>Beim stetig fliessendem nicht verschmutztem Abwasser wird nicht zwischen einer Grund- und Mengengebühr unterschieden. Bei messbaren Einleitungen (z.B. Brunnenwasser) ist eine Mengengebühr entsprechend der eingeleiteten Wassermenge zu entrichten.</i></p> <p><i>Auch hier gilt, dass die Grundstücksentwässerung im Mischsystem höhere Gebühren produziert.</i></p>
<p><sup>2</sup> Die Menge ist dann erheblich, wenn sie mehr als 30 % der bei Trockenwetter auf der Liegenschaft anfallenden Abwassermenge, mindestens aber 500 m<sup>3</sup>/Jahr ausmacht.</p>	<p><i>Es ist eine Frage des messtechnischen Aufwandes, aufgrund dessen eine Mindest-Abwassermenge festzulegen ist. Von 30 % bzw. 500 m<sup>3</sup>/Jahr abweichende Werte sind möglich.</i></p>
<p><sup>3</sup> Der Nachweis erfolgt durch die Gemeinde zu Lasten der Grundeigentümer.</p>	
<p><sup>4</sup> Bei übrigen Einleitungen von stetig fliessendem unverschmutztem Abwasser ist eine jährliche Gebühr pro Anschluss zu entrichten.</p>	<p><i>z.B. Sickerwasser aus privaten Sickerwasserleitungen, welches mengenmässig stark niederschlagsabhängig und nicht messbar ist.</i></p>
<p><b>E. Schlussbestimmungen</b></p>	
<p><b>§ 27 Vollzug</b></p>	
<p><sup>1</sup> Der Gemeinderat vollzieht dieses Reglement und wacht über dessen Einhaltung durch Behörden, Betriebe und Bevölkerung. Für die Rechnungsstellung ist die Gemeindeverwaltung zuständig.</p>	
<p><sup>2</sup> Kommt der Eigentümer oder die Eigentümerin eines Grundstücks den gesetzlichen Pflichten trotz Aufforderung des Gemeinderates nicht nach, so kann dieser die nötigen Massnahmen auf dem Weg der Ersatzvornahme ergreifen.</p>	
<p><b>§ 28 Rechtsschutz</b></p>	
<p><sup>1</sup> Gegen Verfügungen der Gemeindeverwaltung, die sich auf dieses Reglement stützen, kann innert 10 Tagen seit der Eröffnung beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden.</p>	
<p><sup>2</sup> Gegen Verfügungen des Gemeinderates, die sich auf dieses Reglement stützen und die Beiträge oder Gebühren betreffen, kann innert 10 Tagen seit der Eröffnung beim Steuer- und Enteignungsgericht, Abteilung Enteignungsgericht, Be-</p>	

schwerde erhoben werden.	
<sup>3</sup> Gegen alle übrigen Verfügungen, die sich auf das vorliegende Reglement stützen, kann innert 10 Tagen seit der Eröffnung beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden.	
<b>§ 29 Strafbestimmungen</b>	
<sup>1</sup> Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen dieses Reglement oder eine darauf gestützte Verfügung verstösst, wird vom Gemeinderat mit einer Busse bis zu 5'000 Franken bestraft.	
<sup>2</sup> Gegen die Bussenverfügung kann innert 10 Tagen beim Strafgerichtspräsidium die Appellation erklärt werden.	
<b>§ 30 Aufhebung bisherigen Rechts</b>	
Das Kanalisationsreglement vom 16.8.1962 wird aufgehoben.	
<b>§ 31 Übergangsbestimmungen</b>	
<sup>1</sup> Für bewilligte und vor Inkrafttreten dieses Reglements erstellte Anschlüsse wird die Anschlussgebühr nach dem alten Reglement erhoben.	
<b>§ 32 Inkrafttreten</b>	
Das vorliegende Reglement tritt nach Genehmigung durch die Bau- und Umweltschutzdirektion auf den <u>1. Januar 2011</u> in Kraft.	
Beschlossen an der Gemeindeversammlung vom <u>28. Oktober 2010</u> .	
Mit Entscheid Nr. 13 vom <u>17. Januar 2011</u> durch die Bau- und Umweltschutzdirektion	

des Kantons Basel-Landschaft genehmigt.	
-----------------------------------------	--

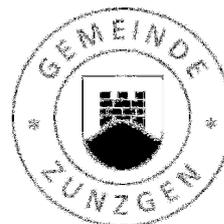
**GEMEINDEVERSAMMLUNG ZUNZGEN**

Gemeindepräsidentin

Ruth Sprunger

Gemeindevorwarter

Michael Schaeren



# Anhang 1

## Gebührenordnung zum Abwasserreglement

### 1. Einmalige Beiträge

Alle einmaligen Beiträge sind indexiert. Als Index gilt der „Zürcher-Index der Wohnbaukosten“, Baukostenplan Kapitel Nr. 51 (Bewilligungen/Gebühren), Basis: Indexstand 1.4.1998 = 100%

#### 1.1 Erschliessungsbeitrag (§ 21 Reglement)

Der Erschliessungsbeitrag beträgt CHF 5.00. pro m<sup>2</sup>

#### 1.2 Anschlussbeitrag (§ 22 Reglement)

Der Ansatz beträgt 3 % des Brandversicherungswertes

#### 1.3 Bewilligungsgebühr für Kanalisationsbewilligungen

Der Ansatz beträgt 40% der Baubewilligungsgebühr des Bauinspektorat BIT

### 2. Jährliche Abwassergebühren

Kanton

#### 2.1 Abwassermengengebühr (§ 23)

Die ARA Klärkosten betragen CHF 1.38 pro m<sup>3</sup> Wasser

#### 2.2 Klärggebühr Regenwasser (abhängig aufgrund versiegelter Fläche)

Die Mengengebühr für die Einleitung von Regenwasser zur ARA beträgt CHF 0.15 pro m<sup>3</sup>

Gemeinde

#### 2.3 Unterhaltskosten Kanalisationsnetz (Schmutz-/Meteorwasser)

Die Mengengebühr für den Betrieb und Unterhalt des Kanalisationsleitungsnetzes beträgt CHF 0.39 pro m<sup>3</sup> Wasser

#### 2.4 Grundgebühr (§16 Abs 2 Bsp c)

Die Grundgebühr beträgt CHF 0.00

### 3. Fremdwasser (§ 26)

Fremdwasser ist nicht verschmutztes, stetig fliessendes Wasser (Quellen, Grundwasser, undichte Leitungen), welches in die Kanalisation gelangt respektive eingeleitet wird.

Die Gemeinde verzichtet auf eine separate kommunale Fremdwassergebühr. Die Kosten werden durch die Abwasserkasse getragen.

Ausnahme: Nachweisliche Einleitung von erheblichen Fremdwassermengen in die Schmutzwasserleitung (ARA) gemäss § 26 Abs. 2

## Anhang 2 Begriffserläuterungen

Nutzer	Personen oder Institutionen, die Wasser der Entsorgung zuführen werden als Nutzer bezeichnet.
Abnehmer	Wo die Gemeinde Wasser zur Entsorgung entgegennimmt, wird sie in diesem Reglement als Abnehmerin bezeichnet.
GEP	Der Generelle Entwässerungsplan ist eine generelle Planung auf Stufe Konzept und regelt keine eigentlichen Detailfragen, vielmehr werden die einzelnen Entwässerungssysteme im besiedelten Lebensraum festgelegt.  Der GEP ist behördenverbindlich, er muss daher bei den Kanalisationsprojekten und den Kanalisationsbewilligungen durch die Gemeinde berücksichtigt werden.
Grauwasser	Gering verschmutztes Wasser (Dachwasser, Regenwassertonne). Grauwasser lässt sich – z. B. durch den Einsatz von Wasserrecycling-Systemen – für eine Zweitnutzung aufbereiten, wie für Waschmaschinen oder zur Toilettenspülung (Aber: Die Einspeisung in die Kanalisation muss via Wasserzähler erfolgen und ist gebührenpflichtig).
Frischwasser	Frischwasser ist trinkbares Wasser, das durch die Leitungen der Gemeinde den Haushalten und Betrieben zur Verwendung zugeführt wird.
Abwasser	Abwasser ist der Überbegriff von Gebrauchtwasser und Meteor-/Regenwasser.
Verschmutztes Abwasser	Verschmutztes Abwasser ist gebrauchtes Wasser, das der Entsorgung zugeführt wird. Es kann ausser H <sub>2</sub> O noch andere Substanzen enthalten, die im Rahmen der Gesetze des Gewässerschutzes zulässig sind und ist der Reinigung in einer Abwasserreinigungsanlage (ARA) zuzuführen.
Meteorwasser Regenwasser	Meteor- oder Regenwasser ist Wasser, das durch Niederschlag oder andere Wetterphänomene auf das Gebiet der Gemeinde fällt und ebenfalls abgeführt werden kann.
Abwasserentsorgung	Abwasserentsorgung ist das Wegführen von Frischwasser, Regenwasser / Meteorwasser und verschmutztem Abwasser in den entsprechenden Entsorgungsweg, der durch die übergeordnete Gesetzgebung vorgegeben ist. Entwässerung wird synonym gebraucht.
Versiegelte Fläche	Als versiegelt gelten alle Flächen, die über die Schmutzwasser- und Regenwasser-Kanalisation entwässert werden. Für Gebäude ist die Gebäudefläche gemäss Grundbuchvermessung massgebend.
Abflussfaktor	siehe Anhang 1 Vollzugs-Verordnung zum Abwasserreglement

### **Entwässerung Typisierung**

Typ A: Ableitung in Schmutzwasserleitung oder Versickerung möglich

Typ B: Ableitung in Schmutzwasserleitung, da noch keine Regenwasserleitung vorhanden ist

Typ C: Anschluss via Schmutzwasserleitung bleibt bestehen

Typ E: Anschluss via Regenwasserleitung

Typ F: Versickerung